

# **Benutzungsordnung** **für den Grillplatz am Freibad in Rickling**

## **Allgemeines**

**Der Grillplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rickling und dient der Jugend-, Kulturpflege und Seniorenarbeit.**

### **§ 1** **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht über die Gemeinde Rickling, vertreten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder der Leiter der Veranstaltung, aus. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (2) Verstöße sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister (bearbeitende Stelle Amt Rickling) zu melden. Personen oder Personengruppen, die diese Ordnung nicht einhalten, können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Fällen Benutzungsverbot für bestimmte Zeit zu erteilen.

### **§ 2** **Benutzerinnen und Benutzer**

- (1) Als Benutzerinnen und Benutzer werden zugelassen
  1. Alle Ricklinger Vereine und Verbände sowie deren Gäste;
  2. Alle ortsansässigen zugelassenen politischen Parteien;
  3. Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Rickling
  4. Alle Gruppen innerhalb eines Vereins, Verbandes oder einer Schule der Gemeinde Rickling Für Privatfeiern ohne offizielle Beantragung des geschäftsführenden Organs.
- (2) Die Gemeinde stellt einen Zeitplan für die Benutzung auf, an den die Benutzer/innen gebunden sind, Änderungen sind der Gemeinde mitzuteilen. Einzelgenehmigungen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erteilt.
- (3) Wer die Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalterin oder Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung. Die Benutzungserlaubnis kann mit Begründung widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs hat die Antragstellerin oder der Antragsteller kein Anrecht auf Schadenersatz.
- (4) Sofern auf Veranstaltungen Speisen und Getränke gegen Entgelt verabreicht werden, muss mit einer Ricklinger Gastwirtin oder einem Ricklinger Gastwirt als Konzessionsträgerin oder Konzessionsträger zusammengearbeitet werden. In diesem Fall ist die Gastwirtin oder der Gastwirt Veranstalterin oder Veranstalter im Sinne dieser Ordnung. Vor Erteilung der Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister hat die Gaswirtin oder der Gastwirt durch Unterschriftsleistung die Verantwortung für die Veranstaltung zu übernehmen.

### **§ 3 Benutzung**

- (1) Der Grillplatz darf nur benutzt werden, wenn eine verantwortlicher Leiterin oder ein verantwortlicher Leiter anwesend ist. Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die Pflicht, den Grillplatz vor Beschädigungen oder Verunreinigungen zu schützen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung
  - a) im Schwimmbad nur die Toiletten betreten werden dürfen;
  - b) nach 22 Uhr die Lautstärke von Musikanlagen so reduziert wird, dass keine Ruhestörungen für Anlieger entsteht;
  - c) das Befahren des Grillplatzes mit Fahrrädern, Mopeds und anderen Fahrzeugen nicht erfolgt;
  - d) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden;
  - e) das Zelten auf dem Grillplatz und den angrenzenden Flächen nicht durchgeführt wird;
  - f) die Benutzung von offenen Feuern nur für die Grillanlage zugelassen ist (Lagerfeuer sind verboten)
  - g) die Nutzung freitags und samstags bis 2.00 Uhr und an den anderen Tagen (sonntags bis donnerstags) bis 1.00 Uhr erfolgen kann
- (3) Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter verbleibt bis zum Ende der Veranstaltung auf dem Grillplatz und sorgt erforderlichenfalls für Ruhe und Ordnung.
- (4) Nach der Veranstaltung ist der Grillplatz sauber zu verlassen
- (5) Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich zu melden.

### **§4 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden, die den Besuchern der Räume durch Dritte zugefügt werden. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung der Räume und Anlagen entsteht.

### **§5 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rickling, den 21. Juni 2001

(L.S.)

gez. Meiners  
Bürgermeister